

 **Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

[bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und  
Rechnungslegung)

Bundeskanzleramt, Abteilung IV/6  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Mag. Georg Plessner-Krampl, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[georg.plessner@bmvrdj.gv.at](mailto:georg.plessner@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302080  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z20.687/0003-I 7/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt  
und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz  
geändert wird**

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz - Sktionen I – IV**

---

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sktionen I – IV nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sktionen I bis IV begrüßt das Gesetzesvorhaben eines Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz und teilt die Auffassung des Bundeskanzleramtes, dass die Durchsetzung von Rechtsansprüchen auch im Internet möglich sein muss. Die Anonymität im Internet stellt oftmals ein Hindernis für die effektive Rechtsdurchsetzung dar. Das auch in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbrieft Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf darf nicht faktisch dadurch ausgeöhlt werden, dass Rechtsverletzungen unter dem Schutz der Anonymität begangen werden. Der Entwurf wird daher als notwendige Ergänzung des bestehenden Auskunftsanspruchs nach § 18 Abs. 4 ECG betrachtet. Außerdem stärkt der Entwurf die Meinungsfreiheit, denn wenn die Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer im Internet folgenlos bleibt, werden viele andere abgeschreckt, ihre Meinung zu äußern, um nicht Zielscheibe von Rechtsverletzungen zu werden.

### Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1:

Nach dem Entwurf der Erläuterungen zielt der Gesetzesentwurf ausdrücklich auf Foren ab, die einen klaren Konnex zu Österreich aufweisen. Dieses Erfordernis soll sich durch den Inhalt, die Zielgruppe und die Sprache manifestieren. Auch ein von einem ausländischen Online-Informationsanbieter geschaffenes Forum, das auf den österreichischen Markt abzielt, indem es einen Marktplatz für Meinungsaustausch in Österreich einräumt, soll zB davon erfasst sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es im Zweifel bereits ausreichen soll, wenn ein von einem ausländischen Online-Informationsanbieter geschaffenes Forum nicht nur, aber auch auf Österreich ausgerichtet ist, wenn es daher uU zwar auf einen breiteren (deutschsprachigen oder europäischen) Markt abzielt, von dem Österreich allerdings mitumfasst ist und auch sein soll. So bietet zB Facebook seinen österreichischen Nutzern eine deutschsprachige Plattform und finanziert sich zum Teil aus Werbeeinschaltungen. Dabei können Unternehmen speziell gestaltete Werbeanzeigen oder Inhalte für ein bestimmtes Zielpublikum bewerben und bestimmen zielgenau, wer ihre Werbung zu sehen bekommt, weil Facebook aufgrund der Stammdaten des Users wie Name, Geburtsdatum, Wohnort und Sprache den Lebensraum des Users kennt (Quelle: <https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/facebook-werbung.html>, Stand: 8.5.2019). Die Ausrichtung bestimmter Unternehmen auf eine österreichische Zielgruppe für Werbeeinschaltungen könnte dann im Zweifel auch eine zumindest teilweise Ausrichtung auf den österreichischen Markt bedeuten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sktionen I bis IV ist der vorgeschlagene Entwurf daher so zu lesen, dass auch ausländische Online-Informationsanbieter, die sich in Bezug auf das Angebot eines Forums nicht nur, aber auch auf Österreich ausgerichtet haben, erfasst sein sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wünschenswert.

Angesichts der feinsinnigen Unterscheidung zwischen „Authentifizierung“ und „Authentisierung“ in den Erläuterungen scheint in § 3 Abs. 1 der Gebrauch des Wortes „Authentisierung“ in der Wendung „zur Authentisierung ein Registrierungsprofil zu erstellen“ überlegenswert; nach den Erläuterungen liegt zwar in diesem Vorgang bloß eine Authentisierung, das Ziel (arg.: „zur“) dieses Vorgangs ist jedoch gerade die Authentifizierung.

### Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2:

§ 3 Abs. 2 ist so formuliert, dass die Verpflichtungen zur Glaubhaftmachung der Anzahl der registrierten Nutzer und zur Meldung der Umsätze des vorangegangenen Jahres weltweit jedweden Diensteanbieter (arg.: ein Diensteanbieter; keine Einschränkung auf die

Ausrichtung nach Österreich) betrifft, weil diese Verpflichtungen dafür benötigt werden, zu beurteilen, ob der Diensteanbieter dem Anwendungsbereich des SVN-G unterliegt. Diese Konstruktion sollte überdacht werden, insbesondere, weil im Gegenzug die Behörde die Verpflichtung trifft, jedem dieser im – für die meisten derselben: wohl zu erwartenden – Falle seiner Säumigkeit eine Aufforderung samt Schätzung zuzustellen.

Die Formulierung „ist davon auszugehen“ statuiert nach traditionellem Verständnis lediglich eine widerlegliche gesetzliche Vermutung und nicht – wie vermutlich intendiert – eine gesetzliche Fiktion.

#### Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektionen I bis IV ist die Eingrenzung auf eine Privatanklage nach den §§ 111 und 115 StGB und eine Klage nach § 1330 ABGB (Schadenersatz wegen Ehrverletzungen) zu kurz gegriffen. Dass verwandte Ansprüche damit ausgeschlossen sind, ist nicht nachvollziehbar. Die Erläuterungen führen nicht aus, warum gerade diese Privatanklage- bzw. Zivilklage-Tatbestände ausgewählt wurden. Außerdem ist unklar, warum in § 4 Abs. 2 SVN-G das Vorgehen mittels Privatanklage wegen übler Nachrede lediglich nach § 111 Abs. 2 StGB angeführt wird.

Von der im Entwurf vorgesehenen Formulierung wären weder das – ebenfalls zu den Ehrendeliktenzählende – Vergehen nach § 113 StGB als Privatanklagedelikt noch andere Eingriffe in die Privatsphäre nach § 1328a ABGB, Unterlassungsansprüche oder ein Vorgehen mit einstweiliger Verfügung gedeckt. Auch medienrechtliche Ansprüche nach §§ 6 ff MedienG sind von der derzeitigen Formulierung nicht erfasst.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einschränkungen auf eine Privatanklage nach den §§ 111 und 115 StGB und eine Klage nach § 1330 ABGB zu streichen und stattdessen lediglich auf die „gerichtliche Rechtsverfolgung“ abzustellen (vgl zB § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz).

#### Zu Artikel 1 § 3 Abs. 6:

Wenn das Registrierungsprofil eines Posters die Rechtsverfolgung gegen diesen ermöglichen soll, besteht zumindest für jene Fälle eine Lücke, in denen sich ein Poster zwar nach einer Rechtsverletzung, aber vor einem entsprechenden Verlangen eines Dritten abmeldet. Dies insbesondere deshalb, weil – ausweislich der Erläuterungen – das Registrierungsprofil unverzüglich (und dies: bei Androhung einer Buße) zu löschen ist.

Es ist unklar, ob das Verlangen des Posters, welches zu einer – ausweislich der Erläuterungen: unverzüglichen – Löschung des Registrierungsprofils führt, zwingend mit dessen Ausschluss

von der Möglichkeit des Postens im Rahmen des Online-Informationsangebotes verbunden ist. Dies wäre zwar nach der Intention des Gesetzes naheliegend, erscheint allerdings angesichts der gesonderten Anführung einer Abmeldung des Posters als eigener Tatbestand dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht so.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1:

Es ist unklar, ob der verantwortliche Beauftragte, der als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen ist, lediglich Zustellungsbevollmächtigter für den Aufgabenkreis des SVN-G ist, oder auch für andere Angelegenheiten als Zustellungsbevollmächtigter gilt. Sollte seine Stellung auf einzelne oder diese bestimmte Materie beschränkt sein, geht aus dem Entwurf nicht hervor, wie diese Beschränkung Dritten gegenüber (insbesondere: im Teilnehmerverzeichnis nach dem ZustG) erkennbar wird.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2:

Mit der Formulierung „ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen“ dürfte gemeint sein, dass diese Daten auf der Homepage abrufbar sein müssen. Im Vergleich zur Formulierung in § 5 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz wurde das Wort „ständig“ hinzugefügt; dieses Kriterium kann aber – etwa im Fall oft nicht zu vermeidender technischer Störungen – nicht prästiert werden.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3:

Da verantwortlicher Beauftragter eine natürliche Person ist, scheint die Forderung, dass es keine Zeiträume geben solle, in denen eine Zustellung an diesen ausgeschlossen ist, nicht leicht mit den einschlägigen Regelungen über Arbeitszeit, Erholungsurteil und Dienstverhinderung durch Krankheit übereinbar; die Möglichkeit einer Stellvertretung erwähnt das Gesetz jedoch nicht.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

20. Mai 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt